

Dankesrede anlässlich der Verleihung des Heinrich-Hubmann-Preises 2010
von Dr. Hauke Sattler

Sehr geehrter Herr Franke,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wandtke,
sehr geehrter Herr Dr. Staats,
sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst danke ich Herrn Franke und Herrn Prof. Dr. Wandtke für die freundlichen Worte sowie der Jury für die Verleihung des Heinrich-Hubmann-Preises. Die Auszeichnung meiner Dissertation mit diesem renommierten Preis ist eine große Ehre für mich.

I. Meine Arbeit trägt den Titel „Das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers in Deutschland und Frankreich“. Sie befasst sich also damit, was nach dem Tode von Schriftstellern, Musikern und bildenden Künstlern mit den Rechten an ihren veröffentlichten, unveröffentlichten oder sogar unvollendeten Werken geschieht. Zu Beginn des 19. Jh. machte man es sich in Deutschland noch einfach. Die Rechtslage wurde damals zutreffend mit den Worten zusammengefasst: „Fällt der Kopf ins Grab, fällt die Schrift ins Freie“. Heute besteht das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers für weitere siebenzig Jahre zugunsten der Erben und Verwerter fort. Es stellt sich aber die Frage, ob das Urheberrecht während dieser postmortalen Schutzdauer denselben Inhalt hat wie zu Lebzeiten des Urhebers oder sich Änderungen ergeben. Dem bin ich nachgegangen und hoffe, damit einen Beitrag im Sinne Heinrich Hubmanns geleistet zu haben, dessen Vorliebe – trotz breit gestreuter Interessen – bekanntlich vor allem dem Persönlichkeitsrecht und dem „Recht des schöpferischen Geistes“ galt. Die Arbeit behandelt insbesondere die persönlichkeitsrechtliche Komponente des deutschen und französischen Urheberrechts und stellt heraus, dass das Urheberrecht in erster Linie ein Recht des Werkschöpfers ist und einer uneingeschränkten Verwertung der Werke durch die Erben nicht Vorschub leisten muss.

In Deutschland wird zumeist angenommen, dass das Urheberrecht wie ein paar Socken vererbt wird und keine weiteren Besonderheiten zu beachten sind. Ganz anders ist es in Frankreich. Die französischen Gerichte haben sich eingehend mit den Urheberrechten an den Werken von Monet, Picasso, Rodin und anderen verstorbenen Künstlern befasst. Es hat sich dort eine Dogmatik entwickelt, die streng zwischen dem Urheberrecht zu Lebzeiten des Urhebers und nach seinem Tode unterscheidet.

II. Im Folgenden möchte ich kurz auf einige wesentliche Aspekte der Arbeit eingehen und dabei auch die praktische Relevanz des Themas anhand einiger Beispiele aufzeigen. Die Verwertungsrechte des Urhebers werden heute in Deutschland und Frankreich nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften des BGB bzw. des Code civil vererbt. Rechtsnachfolger sind dabei zumeist die gesetzlichen Erben des Urhebers. Es kommen aber z.B. auch juristische Personen in Betracht. So hat Emil Nolde sein Vermögen auf die Nolde-Stiftung in Seebüll übertragen. Auguste Rodin überließ seine Rechte dem französischen Staat, und zwar mit der Auflage, dass dieser ein Museum für seine Werke gründet.

Besonderheiten gelten für das Folgerecht, das den bildenden Künstlern bei der Weiterveräußerung ihrer Werke eine gewisse Beteiligung am Erlös sichern soll. Das Folgerecht stammt aus Frankreich und wurde im Jahre 1920 gerade auch im Hinblick auf die schwierige Situation der Hinterbliebenen eingeführt. Berühmt ist der Fall Millet: Dort wurde ein Gemälde des Malers, das er zu Lebzeiten für 1200 Francs verkauft hatte, für 1 Mio. Francs weiterveräußert, während die Enkelin kaum genug Geld hatte, um sich Essen zu kaufen. Daher wurde bestimmt, dass das Folgerecht nur zugunsten gesetzlichen Erben fortbesteht; man spricht ihm daher auch eine Versorgungsfunktion zu. In Deutschland kann das Folgerecht dagegen auch auf gewillkürte Rechtsnachfolger übertragen werden. Als das Folgerecht auf europäischer Ebene eingeführt wurde, hat sich der französische Ansatz einer Begünstigung der gesetzlichen Erben ebenfalls nicht durchsetzen können. In Mitgliedstaaten, die wie Großbritannien bislang kein Folgerecht kannten, muss das Folgerecht sogar erst ab dem 1.1.2012 auch den Erben des Künstlers gewährt werden. Die Erben deutscher Künstler werden also bei Versteigerungen in London vorerst weiter leer ausgehen, während umgekehrt

britische Erben bei Veräußerungen in Deutschland das Folgerecht beanspruchen können.

III. Interessant ist das Schicksal des Urheberpersönlichkeitsrechts nach dem Tode des Urhebers. Der Fortbestand von Persönlichkeitsrechten nach dem Tode ist keineswegs selbstverständlich, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder auch das Namensrecht zeigen.

1. In Deutschland wird das Urheberpersönlichkeitsrecht als integrativer Bestandteil des einheitlichen Urheberrechts vererbt. Dies wurde vom Reichsgericht bereits 1884 anerkannt, also viele Jahrzehnte vor der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seiner beschränkten postmortalen Fortwirkungen. Dabei erfährt das deutsche Urheberrecht nach dem Tod des Werkschöpfers einige Einschränkungen, wenn auch nur in Randbereichen wie der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht oder dem Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung. Zu den eigentlichen Kernproblemen schweigt das Urheberrechtsgesetz. Sie sind dementsprechend umstritten und bisher nicht befriedigend beantwortet worden.

Dies betrifft zum einen die Frage ob, das Urheberpersönlichkeitsrecht auch nach dem Tode des Urhebers noch die Interessen des Urhebers oder die Interessen der Erben schützt. Ich meine, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht trotz der Vererbung weiterhin die Interessen des Werkschöpfers schützt, weil es nach seinem Zweck denjenigen schützt, den ein geistiges Band mit dem Werk verbindet. Dies hat zur Konsequenz, dass das eigene Verhalten des Urhebers zu Lebzeiten auch nach seinem Tode bei Abwägungen des Urheberrechts mit den Interessen Dritter zu berücksichtigen ist. So hatte z.B. August Strindberg bestimmten Änderungen seiner Werke im Rahmen einer Übersetzung ins Deutsche nicht widersprochen. Das Reichsgericht entschied daher, dass seine Erben ähnliche Auslassungen ebenfalls nach Treu und Glauben nicht untersagen können.

Sehr umstritten ist auch, ob das Urheberpersönlichkeitsrecht nach dem Tode des Urhebers mit der gleichen Intensität schützt wie zu seinen Lebzeiten oder sich abschwächt. Beide Positionen werden in Rechtsprechung und Literatur vertreten. Die Frage lässt sich indes nicht allgemeingültig beantworten. Es geht um den Schutz der *berechtigten* Interessen des Urhebers, also letztlich eine

Interessenabwägung. Dabei ist in jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung des Urheberwillens immer schwieriger wird und der tatsächliche Wille im Laufe der Zeit, bewusst oder unbewusst, durch die eigenen Vorstellungen der Erben beeinflusst und überlagert wird. Im Übrigen kommt auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, insbesondere auf die Art des Werkes und die Intensität des Eingriffs. So muss es einerseits zulässig sein, dass einhundert Jahre alte Theaterstücke modernisiert werden. Andererseits darf die Gesamtaussage des Werkes nicht verfälscht werden. Das Kammergericht verbot daher vor einigen Jahren zu Recht die Inszenierung eines Werkes von Gerhart Hauptmann, in welches der Regisseur aus aktuellem Anlass einige Textpassagen eingefügt hatte, in denen ausdrücklich zur Ermordung einer bekannten Journalistin aufgerufen wurde.

Fraglich ist auch, was unternommen werden kann, wenn die Erben bewusst gegen die Interessen des Urhebers verstoßen, indem sie nachgelassene Werke gegen den Willen des Urhebers veröffentlichen oder Änderungen zustimmen. Beispielsweise gab die Tochter von Astrid Lindgren einige Monate nach dem Tod der Schriftstellerin die Urfassung von „Pippi Langstrumpf“ heraus und betonte dabei, dass ihre Mutter einer Veröffentlichung niemals zugestimmt hätte. Bekanntlich setzte sich Max Brod über die Anordnung Kafkas hinweg, alle nachgelassenen Werke zu vernichten. Dieser Fall hat sich vor kurzem wiederholt: Der Sohn von Vladimir Nabokov setzte sich über die gültige testamentarische Anordnung seines Vaters, alle nachgelassene Manuskripte zu vernichten, hinweg und gab den letzten Roman des Schriftstellers als Fragment heraus. Er rechtfertigte dies damit, dass sein Vater ihm als Geist erschienen sei und sein Testament revidiert habe.

Das deutsche Urheberrecht bietet bei solchem Verhalten der Erben kaum eine Handhabe. Denn außer den Erben ist niemand zur Geltendmachung des Urheberrechts berufen. Das Urheberstrafrecht betrifft nur Randbereiche. Das postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches von den Angehörigen des Verstorbenen wahrgenommen wird, greift nur bei groben Entstellungen des Lebensbildes. Auch testamentarische Auflagen werden häufig nicht beachtet.

2. Die Rechtslage in Frankreich unterscheidet sich, zumindest im Ausgangspunkt, erheblich vom deutschen Recht. Dies betrifft zunächst die Rechtsinhaberschaft. Für das Veröffentlichungsrecht ist eine Sondererbfolge vorgesehen, die von der

gesetzlichen Erbfolge des Code civil abweicht und sicherstellen soll, dass das Recht von Personen wahrgenommen wird, die dem Urheber besonders nahe stehen. Nachdem zunächst eine Anwendung dieser Sondererbfolge auf das gesamte Droit moral befürwortet worden ist, bleibt der Anwendungsbereich nach der Rechtsprechung der Cour de Cassation nunmehr auf das Veröffentlichungsrecht beschränkt. Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Werkintegrität wird somit wie in Deutschland nach den allgemeinen Vorschriften vererbt.

Auch hinsichtlich des Inhalts des postmortalen Urheberpersönlichkeitsrechts ist der Ausgangspunkt in Frankreich ein ganz anderer als im deutschen Recht. Im Anschluss an den berühmten Urheberrechtler *Henri Desbois* versteht man das Droit moral nach dem Tode des Urhebers als ein pflichtgebundenes Recht, das von den Rechtsnachfolgern im Interesse des Urhebers ausgeübt werden muss. Man spricht von einer „Metamorphose“ oder „Transformation“ des Urheberpersönlichkeitsrechts nach dem Tode des Urhebers. Praktische Konsequenzen hat dies jedoch kaum, weil gerichtliche Anordnungen gegen die Rechtsnachfolger nur bei offenkundigen Verstößen gegen den Urheberwillen erlassen werden können, dieser aber nur selten bekannt ist. Ferner beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle auf das Veröffentlichungsrecht. Entstellungen des Werkes durch die Rechtsnachfolger können also ebenso wenig wie in Deutschland verhindert werden.

Die im französischen Recht vorgesehene ewige Dauer des Droit moral hat kaum praktische Bedeutung. Denn das Veröffentlichungsrecht wird nach überwiegender Ansicht nicht weitervererbt, und die übrigen Rechte werden von den Erben nur sehr selten geltend gemacht. Die Aktivlegitimation von Verbänden und Institutionen wird von der Rechtsprechung verneint. Faktisch bleibt es daher bei einem Schutz bis etwa siebzig Jahren nach dem Tode des Urhebers.

IV. Trotz sehr unterschiedlicher dogmatischer Ausgangspunkte existieren keine unüberwindbaren Gegensätze zwischen dem deutschen und dem französischen Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers. Eine europarechtliche Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts ist auch in diesem Bereich möglich. Inhaber des postmortalen Urheberpersönlichkeitsrechts sind regelmäßig die Erben. Dies gilt für insgesamt 21 der 27 EU-Mitgliedstaaten.

Die Dauer des Urheberpersönlichkeitsrechts beträgt in Deutschland und Frankreich praktisch siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers. Von einem ewigen Droit moral sollte auch de lege ferenda abgesehen werden. Denn es geht dabei in Wirklichkeit nicht mehr um Schutz des individuellen Urhebers, den spätestens siebenzig Jahre nach seinem Tod keiner mehr persönlich kennt. Sondern um einen Schutz der Interessen der Allgemeinheit, der nicht Aufgabe eines individualistischen, privatnützigen Urheberrechts ist.

Von der Einführung eines umfassenden Schutzes vor Missbräuchen durch die Rechtsnachfolger durch staatliche oder anderen Gremien sollte abgesehen werden, um einen fragwürdigen Kulturdirigismus zu vermeiden. Das Urheberrecht sollte stattdessen weiterhin nur von den Rechtsnachfolgern des Urhebers geltend gemacht werden, weil es sich dabei typischerweise um die Personen handelt, die dem Urheber persönlich nahe standen. Um Missbräuche durch die Rechtsnachfolger zu verhindern, muss der Urheber selbst Vorsorge treffen. Diesbezüglich wären entsprechende Hinweise durch Urheberverbände auf die Risiken und die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sinnvoll und anzuraten.

V. Abschließend möchte ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Haimo Schack danken, der die Dissertation an seinem Lehrstuhl hervorragend betreut hat. Ein herzlicher Dank gebührt meiner Freundin, die die Entstehung der Dissertation von Anbeginn begleitet und die Hochs und Tiefs des wissenschaftlichen Arbeitens mit mir durchgemacht hat.

Vielen Dank.